



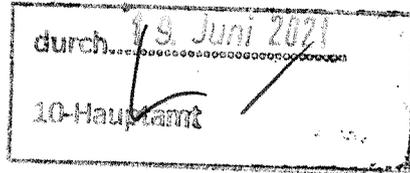
Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Neustadt  
Herrn Ortsvorsteher Christoph Hand  
- über 10-Hauptamt -

Der Oberbürgermeister

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechperson  
Frau Wettstein / Herr Lunkenheimer  
Tel. 06131 9715- 252 / - 251  
Fax 06131 9715289  
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de  
www.mainz.de



Mainz, 16. Juli 2021

### Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand,

der Stadtrat hat am 30. Juni 2021 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 09. Juli 2021.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind. Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann. Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich 19. Juli 2021 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Ebling

*hee* Kenntnis genommen  
II. Weiter an  
Ortsverwaltung  
Mainz- *Neustadt*  
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten  
Mainz, *19.7.21*  
10.03 Hauptamt  
Im Auftrag *Klein*

- Anlagen:
- Beitragssatzsatzung
  - Kostenaufstellung

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 3. Juli 2021

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2020

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,5223
03.00 - Mombach	0,3026

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2021  
Stadtverwaltung

Gez. Michael Ebling

Oberbürgermeister

## HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2020  
für das Abrechnungsgebiet: 03.00 – Mombach

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
- Ausbau Hauptstraße 3. Bauabschnitt (Anteil 2020)	1.030.426,57 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen	1.030.426,57 €
abzüglich städtischer Anteil (35%)	360.649,30 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (65 %)	669.777,27 €

Ermittlung des Beitragssatzes 2020

Umlagefähige Investitionsaufwendungen	669.777,27 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	2.213.233,60 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,3026
--	--------